



Vollumfängliche Haftung des Krankenhausträgers für Konsiliarärzte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 21.01.2014 (VI ZR 78/13) entschieden, dass die Fehler eines Konsiliararztes, der vom Krankenhausträger im Rahmen der regulären Patientenversorgung eingesetzt wurde, ohne dass dies gegenüber den Patienten „offengelegt“ wurde, und dessen Leistungen vom Krankenhausträger gegenüber den Patienten abgerechnet werden, dem Krankenhausträger zugerechnet werden. Der Krankenhausträger kann sich daher zivilrechtlich gegenüber dem Patienten einer Haftung für Fehler des Konsiliararztes nicht entziehen. Vielmehr haften regelmäßig sowohl der Konsiliararzt, als auch der Krankenhausträger als Gesamtschuldner.

In dem vom BGH entschiedenen Fall wurden der Träger und der Konsiliarsrzt gemeinschaftlich und u. a. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 450.000,00 EUR verurteilt.

Voraussetzung für diese Zurechnung des Verschuldens eines Konsiliararztes und die daran anknüpfende Mithaftung des Krankenhausträgers ist, dass gegenüber den Patienten nicht offengelegt wird, dass es sich bei dem behandelnden Arzt nicht um einen Angestellten der Klinik, sondern um einen (externen) Konsiliararzt handelt und auch die Abrechnung der erfolgten Behandlung ausschließlich durch den Krankenhausträger erfolgt, wie wenn die Behandlung durch eigene angestellte Ärzte erbracht worden wäre.

Praxishinweis:

Aufgrund der Haftung des Krankenhausträgers auch für (vorübergehend) eingesetzte Konsiliarärzte ist dringend anzuraten, auch Konsiliarärzte sorgfältig auszusuchen und insbesondere i. S. des Organisationsverschuldens sorgfältig im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Eignung hin zu überwachen.

Wenn ein Krankenhausträger zur Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung i. S. des Versorgungsauftrags mangels ausreichender Anzahl an eigenem fachkundigen ärztlichen Personal Konsiliarärzte in die Behandlung der Patienten einbezieht, so werden diese Konsiliarärzte gegenüber den Patienten regelmäßig als Erfüllungsgehilfen des Krankenhausträgers

(§ 278 BGB) tätig. Fehler des Konsiliararztes werden daher dem Krankenhausträger wie eigenes Verschulden zugerechnet mit der Folge, dass der Krankenhausträger gegenüber dem Patienten aufgrund des Behandlungsvertrages für die Fehler des Konsiliararztes einzustehen hat und haftet.

Da gegenüber dem Patienten die „Rolle“ des Konsiliararztes als extern hinzugezogener Arzt nicht immer offengelegt wird, anders als bei einer Tätigkeit eines Belegarztes, gibt es haftungsrechtlich für den Krankenhausträger im Außenverhältnis gegenüber den Patienten in diesen Fällen keine Möglichkeit, sich dieser vollumfänglichen Haftung zu entziehen.

Umso wichtiger ist es, im Vertragsverhältnis zwischen dem Krankenhausträger und dem Konsiliararzt (Konsiliararztvertrag) zu Gunsten des Krankenhausträgers entsprechende Freistellungsklauseln zu vereinbaren.

Ihre Ansprechpartner bei VOELKER:

Dr. Ulrike Brucklacher

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht

Isabelle C. Hägele-Rebmann

Rechtsanwältin

Mediatorin

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
D- 72764 Reutlingen

www.voelker-gruppe.com
u.brucklacher@voelker-gruppe.com
i.haegele-rebmann@voelker-gruppe.com
Telefon: +49 7121 9202-12 Telefax: +49 7121 9202-29